

41.

Decret an die Stände,

den Stand der wegen der Verunreinigung der fließenden Wässer veranstalteten Erörterungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 10. December 1877.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in Entsprechung der im letzten Landtagsabschiede ertheilten Zusage den unter A. anliegenden Aufsatz über den Stand der wegen der Verunreinigung der fließenden Wässer veranstalteten Erörterungen zugehen.

Dresden, den 15. November 1877.

Albert.



Hermann von Kostitz-Ballwitz.

A.

Die Ständeversammlung hat Inhabts der Ständischen Schrift vom 24. Juni 1876 an die Staatsregierung den Antrag gestellt, dieselbe wolle erwägen, ob und inwieweit durch polizeiliche Bestimmungen der Verunreinigung der fließenden Wässer durch Einführung von gesundheitschädlichen oder ekelerregenden Stoffen mehr als zeither entgegengetreten werden könne und über das Ergebnis dieser Erwägung dem nächsten Landtage Mittheilung zugehen lassen.

Die Staatsregierung hat im Landtagsabschiede die Berücksichtigung dieses Antrags zugesagt.

Bekanntlich bietet unsere Gesetzgebung an Bestimmungen, welche gegen die Verunreinigung der Wasserläufe gerichtet sind, nur Weniges.

Die wirksamste derselben war die durch die Reichsgewerbeordnung außer Wirksamkeit getretene Vorschrift in § 22 des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, wonach Gewerbsanlagen, welche durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich oder auch durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, an die ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit gebunden waren. Der § 18 der Reichsgewerbeordnung, welcher vorschreibt, daß bei den unter § 16 derselben fallenden Anlagen die Behörde zu prüfen hat, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne